



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 2. September 2021

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns  [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#)  [www.kvb.de/praxis/verordnung](http://www.kvb.de/praxis/verordnung)

gen

## ■ Verordnungsfähigkeit von oralen Antihypotonika

Die Verordnung von oralen Antihypotonika ist ab sofort für die **Behandlung der symptomatischen neurogenen Hypotonie, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichend** sind, möglich. Andere Maßnahmen sind neben der Behandlung der Grunderkrankung beispielsweise eine Erhöhung des intravasalen Blutvolumens durch eine ausreichende Flüssigkeitszufuhr und, sofern im Einzelfall möglich, das Absetzen von Hypotonie auslösenden Arzneimitteln sowie regelmäßige körperliche Aktivität. (vgl. Nr. 16 der Anlage III - Übersicht über Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse - der Arzneimittel-Richtlinie; <https://www.g-ba.de/richtlinien/anlage/16/>).

### Hintergrund

Den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) haben Anfragen zur Verordnungsfähigkeit von oral angewendeten Antihypotonika zur Behandlung der neurogenen Hypotonie erreicht. Aufgrund dieser Anfragen hat der G-BA sich einen Überblick über den aktuellen Stand der medizinisch wissenschaftlichen Erkenntnisse bezüglich der Behandlung der neurogenen Hypotonie verschafft. Dabei ist er zu dem Ergebnis gekommen, dass der Einsatz von oral anzuwendenden Antihypotonika, insbesondere Midodrin, zur Behandlung neurogener Hypotonie zweckmäßig und wirtschaftlich ist, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichend sind um die Symptomatik zu kontrollieren.

Bislang sind oral anzuwendende Antihypotonika vor dem Hintergrund des Verordnungsausschlusses in Anlage III Nummer 16 gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 SGB V nur in medizinisch begründeten Einzelfällen möglich. Dabei geht der G-BA davon aus, dass in den im Ausnahmetatbestand formulierten Therapiesituationen, eine Versorgung auf Basis der Einzelfallverordnung mit entsprechend zugelassenen Antihypotonika bereits möglich war.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungszentrum unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungszentrum/> einen Rückrufwunsch.